

Richtlinie nach der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung - KomHKVO -) zur Festsetzung einer Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung

Aufgrund § 12 (1) der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung - KomHKVO -) hat der Rat der Stadt Weener (Ems) in seiner Sitzung am 12.12.2019 die nachfolgende Richtlinie zur Festsetzung einer Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen:

Vorbemerkung

Gem. § 12 (1) Satz 1 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung - KomHKVO -) vom 18.04.2017 soll bei Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung oberhalb einer von der Kommune festgelegten Wertgrenze durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

Unterhalb der von der Kommune festgelegten Wertgrenze muss eine Folgekostenberechnung vorgenommen werden (§ 12 (1) Satz 2 KomHKVO).

§ 1

Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Organisationseinheiten der Stadt Weener (Ems), die investive Maßnahmen planen und Auftragsvergaben vorbereiten.

§ 2

Festlegung einer Wertgrenze

Als Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 (1) Satz 1 KomHKVO wird ein Betrag von 500.000 EURO festgesetzt. Die Wertgrenze gilt für alle Investitionsmaßnahmen, eine Differenzierung zwischen Baumaßnahmen oder Erwerb von Vermögensgegenständen wird nicht vorgenommen.

§ 3

Zeitpunkt eines Wirtschaftlichkeitsvergleichs

Der Wirtschaftlichkeitsvergleich soll zum Zeitpunkt der Aufnahme konkreter Planungen durchgeführt werden, da erst ab diesem Zeitpunkt hinreichende Daten für einen entsprechenden Vergleich vorliegen. Bei einer Änderung der Planung sind die Auswirkungen auf den Wirtschaftlichkeitsvergleich zu prüfen und ggfls. ein erneuter Vergleich aufzustellen.

§ 4

Dokumentation des Wirtschaftlichkeitsvergleichs

Die Überlegungen zum Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten sind in der Akte zum Investitionsvorhaben zu dokumentieren. Sollte nur eine Möglichkeit der Umsetzung in Betracht kommen ist dies zu begründen und entsprechend zu dokumentieren.

§ 5

Anmeldung von Mitteln für Investitionsmaßnahmen

Mittelanmeldungen für Investitionsmaßnahmen im Zuge des Haushaltsplanverfahrens werden unter Berücksichtigung des § 12 (2) KomHKVO unter Verwendung des Investitionsantrages vorgenommen. Die Folgekostenberechnungen sind den Anmeldungen als Anlage beizufügen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Weener, 12.12.2019

Der Bürgermeister

Ludwig Sonnenberg